

Kollektivvertrag vom 8. August 2007 1)

Abänderung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 (Art. 30 – Besoldung des abgeordneten oder zur Verfügung gestellten Personals)

Art. 1 Wirtschaftliche Behandlung des abgeordneten oder zur Verfügung gestellten Personals

(1) Der Dienstsitz des Personals, das für mindestens ein ganzes Schuljahr zum Land oder zu Körperschaften des Landes abgeordnet bzw. der Schulverwaltung oder dem pädagogischen Institut zur Verfügung gestellt wird, wird an den Ort der Abordnung verlegt. Vom neuen Dienstsitz aus steht diesem Personal die Außendienstvergütung nach den Bedingungen des Lehrpersonals zu.

(2) Dem Personal laut Absatz 1 steht für die gesamte Dauer der Abordnung die Landeszulage laut Artikel 17 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 zu.

(3) Dem Personal laut Absatz 1 steht für die gesamte Dauer der Abordnung eine pauschale Fahrkostenvergütung für die Verlegung des Dienstsitzes von der Schule, an welcher das Personal die Planstelle hat, an den Ort der Abordnung im Ausmaß von höchstens 3.000,00 Euro jährlich zu. Das effektive Ausmaß der Vergütung hängt von der Entfernung zwischen der Schule, an welcher das Personal die Planstelle hat, bzw. dem Wohnort, falls näher, und dem Ort der Abordnung sowie von den Angeboten an öffentlichen Verkehrsmitteln ab. Nähere Kriterien werden auf dezentraler Ebene vereinbart.

(4) Dem in Absatz 1 genannten Personal steht für die gesamte Dauer der Abordnung eine jährliche Aufgabezulage von mindestens 2000,00 Euro brutto und nicht mehr als 4.500,00 Euro brutto zu. Der effektiv festgelegte Betrag beinhaltet jedenfalls auch die jährliche Leistungsprämie.

(5) Das konkrete Ausmaß der Aufgabezulage, einschließlich der darin enthaltenen Leistungsprämie und die Fahrkostenvergütung werden im individuellen Vertrag zur Abordnung festgelegt.

(6) Auf die individuell zuerkannte Aufgabezulage wird eine monatliche Vorschusszahlung in der Höhe des Mindestbetrages gemäß Absatz 4 getätigt. Der eventuelle Restbetrag der jährlichen Aufgabezulage und die Fahrkostenvergütung werden im Monat August zur Auszahlung gebracht.

(7) Die Arbeitszeit des in Absatz 1 genannten Personals umfasst 38 Wochenstunden.

(8) Für das in Absatz 1 genannte Personal finden alle übrigen geltenden Bestimmungen für das Lehrpersonal Anwendung, soweit sie nicht mit diesem Kollektivvertrag anders geregelt sind.

Art. 2 Übergangsbestimmungen

(1) Beschränkt auf das Schuljahr 2006/2007 wird die in Artikel 30 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 vorgesehene Ausgleichszulage weiterhin an das gesamte im genannten Schuljahr abgeordnete Personal ausbezahlt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung laut Absatz 1 steht dem abgeordneten Personal, das bei Inkrafttreten dieses Vertrages die Ausgleichszulage gemäß Art. 30 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 bezieht, diese Zulage für die vorgesehene Dauer von insgesamt drei Jahren zu.

Art. 3 Aufhebung von Bestimmungen

(1) Mit Wirkung vom 1. September 2007 ist Artikel 30 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 aufgehoben.